

Vorlage Nr.: 2023/043

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Frau Gaschk	06.03.2023

Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Landrates Klimpel im Jahr 2022

Darstellung des Sachverhaltes:

§ 8 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW regelt in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz NRW, dass der Landrat dem Kreistag bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über seine Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen vorlegt.

Bei den Gremientätigkeiten handelt es sich unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 31.03.2011 (BVerfG 2 C 12.09) sowie des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.03.2012 i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2017 um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) dürfen Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze von 10.673,79 Euro nicht übersteigen.

Für das Jahr 2022 wurden von Landrat Bodo Klimpel 3.249,21 Euro abgeführt.

Landrat Klimpel hat die als Anlage beigefügte Aufstellung für das Rechnungsjahr 2022 vorgelegt und den Kreistagsmitgliedern im Februar 2023 übersandt. Damit ist seine Verpflichtung gegenüber dem Kreistag abschließend erfüllt.

Dennoch erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Landrates eine Behandlung in der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 06.03.2023, um auch die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren.



Dr. Besemann-Schulte
Fachbereichsleitung